

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.10.2011

**Geschäftszahl**

2008/15/0200

**Rechtssatz**

Die Inanspruchnahme der Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 EStG 1988 setzt voraus, dass der Vorjahresumsatz nicht mehr als 220.000 EUR betragen hat, ein bestimmter Mindestumsatz wird nicht gefordert. Abgesehen davon, dass das Fehlen von Vorjahresumsätzen nicht zwangsläufig auf den Umstand zurückzuführen sein muss, dass der Steuerpflichtige die betreffende Tätigkeit in diesem Jahr noch nicht begonnen hatte, verlangt auch eine am Gesetzeszweck orientierte Auslegung der gegenständlichen Pauschalierungsbestimmung nicht, Steuerpflichtige im Jahr der Betriebseröffnung von der Pauschalierung der Betriebsausgaben nach § 17 Abs. 1 EStG 1988 auszuschließen.